

**Gebührenordnung**  
**der Landestierärztekammer Baden-Württemberg**  
vom 28.2.1995  
i.d.F. vom 14.07.2023

Aufgrund von §§ 9 und 10 Nr. 16 in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 31. Mai 1976 (GBl. S. 473), zuletzt geändert am 19.11.1991 (GBl. S. 724) beschließt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer folgende

**Gebührenordnung**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Landestierärztekammer erhebt Gebühren
  - a) für Verwaltungshandlungen sowie für sonstige Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder oder Dritter erbringt,
  - b) für das berufsgerichtliche Verfahren,
  - c) für die Durchführung der Berufsausbildung in den Helferberufen,
- (2) Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.
- (3) In der Gebühr ist die Abgeltung der der Landestierärztekammer erwachsenen Auslagen nicht inbegriffen.

**§ 2**  
**Auslagen**

Auslagen, die im Zuge der Erbringung der in § 1 aufgeführten Verwaltungshandlungen sowie sonstigen Leistungen entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Als Auslagen gelten, soweit das Kammergesetz oder andere einschlägige Vorschriften nichts anderes bestimmen, insbesondere:

1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Bildabzüge und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten der öffentlichen Bekanntmachung,
4. Postgebühren sowie Fernschreibgebühren und Fernsprechgebühren,
5. Schreibauslagen,
6. Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Beförderung von Sachen,
7. Tagegelder und Reisekosten sowie Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung bzw. Leistung Mitwirkenden.

Die Erstattung der aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Verwaltungshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

### **§ 3 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen (Kosten) ist verpflichtet

1. wer die Verwaltungshandlung oder die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch eine vor der Kammer abgegebene oder der Kammer mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostenfestsetzung**

- (1) Die Kosten setzt die Stelle fest, die die Verwaltungshandlung oder Leistung vornimmt. Die Kostenfestsetzung ist gebührenfrei.
- (2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben der Kostenschuldner, die kostenpflichtige Verwaltungshandlung oder Leistung, die Beträge der zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wann, wo und wie diese zu zahlen sind und die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten und ihre Berechnung.

### **§ 5 Fälligkeit, Säumniszuschläge**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden nach Vornahme der Verwaltungshandlung oder Leistung mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren und Gebühren für die Fachgespräche und die Anerkennung zum Fachtierarzt werden mit der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung bzw. zum Fachgespräch fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Kosten übersandt werden.
- (3) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so werden Mahngebühren nach Maßgabe des § 1 der Vollstreckungskostenordnung für Baden-Württemberg erhoben.

### **§ 6 Stundung, Erlass**

Auf Antrag des Schuldners können in besonderen Härtefällen von der Landestierärztekammer Gebühren oder Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

## **§ 7 Beitreibung**

Die Kosten in Verwaltungsangelegenheiten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

## **§ 8 Verjährung**

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs, durch Ermittlungen der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

## **§ 9 Rechtsbehelfe**

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung. Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Der Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 9. November 1978 außer Kraft.

Stuttgart, 22. November 1994

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub  
Präsident

gez. Pistikos  
Protokollführerin

Genehmigt:  
24.02.1995 - Az.: 34-9100.35  
Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg  
gez. Jaeger

Ausgefertigt: Stuttgart, 28.02.1995  
gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub,  
Präsident

Änderungssatzung vom 23.12.1996,  
Änderungssatzung vom 27.11.1999  
Änderungssatzung vom 16.8.2000  
Änderungssatzung vom 5.6.2001, Rechtskraft am 1.1.2002.  
Änderungssatzung vom 11.2.2002  
Änderungssatzung vom 24.3.2010, Rechtskraft am 1.6.2010  
Änderungssatzung vom 20.2.2014, Rechtskraft am 1.5.2014

Änderungssatzung vom 25.06.2015, Rechtskraft ab 1.9.2015  
 Änderungssatzung vom 23.06.2016  
 Änderungssatzung vom 11.05.2017, Rechtskraft ab 1.8.2017  
 Änderungssatzung vom 14.07.2023, Rechtskraft ab 1.11.2023

## Anlage zur Gebührenordnung

### Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>1</b>	<b>Tierärztliche Klinik</b>	
1.1	Prüfung de Mindestforderungen für die Anerkennung Als Tierärztliche Klinik gem § 23 Berufsordnung iVm KlinikO ( zzgl. Anlagen nach § 2 iVm ErstattungsO)	160,-- bis 260,--
1.2	Wiederholungsprüfung nach 1.1 (zzgl. Auslagen nach § 2 iVm ErstattungsO)	160,-- bis 260,--
1.3	Entscheidung über die Klinikanerkennung	80,--
<b>2</b>	<b>Weiterbildung</b>	
2.1	a) Verfahren zur Anerkennung als Fachtierarzt, Verfahren zur Anerkennung einer Zusatz-Bezeichnung (Prüfung des Antrages) b) Fachgespräch	100,-- bis 250,-- 200,-- bis 500,--
2.2	Anerkennung der Gebietsbezeichnung "Öffentliches Veterinärwesen" a) Prüfung des Antrages, je notwendiger Prüfung b) Anerkennung	50,-- 100,--
2.3	Ermächtigung zur Weiterbildung gem. § 35 Abs. 5 Kammergesetz	50,--
2.3.1	Überprüfung der Ermächtigung zur Weiterbildung	50,--
2.4.1	Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung und Anerkennung als Weiterbildungsstätte, soweit eine Überprüfung der Stätte durch Kammerbeauftragte entfällt sonst (zzgl. Auslagen nach § 2 iVm ErstattungsO)	0,-- 100,-- bis 260,--
2.4.2	Wiederholungsprüfung nach 2.4.1 (zzgl. Auslagen nach § 2 iVm ErstattungsO)	160,-- bis 260,--
2.5	Prüfung der Voraussetzungen zur Anerkennung einer Praxis zur Weiterbildung in eigener Praxis durch Kammerbeauftragte (zzgl. Auslagen nach § 2 iVm ErstattungsO)	160,-- bis 260,--

<b>3</b>	<b>Fortbildung nach § 3 Abs. 2 Berufsordnung</b> Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen - soweit nicht gebührenfrei -	20,-- bis 180,--/ Tag
<b>4</b>	<b>Berufsausbildung Tierarzthelfer/in</b>	
4.1	Prüfung der Eignung der Ausbildungsstätte und Bescheidung gem. § 23, I Berufsbildungsgesetz	30,--
4.2	Ausbildungsverträge Eintrag und Überprüfung von Ausbildungsverträgen §§ 31 ff. Berufsbildungsgesetz	
	a) Prüfung	35,--
	b) Eintragung	0,--
	c) Ablehnung	0,--
	d) Je notwendiger Nachforderung von Unterlagen zusätzlich	10,--
4.3	Zulassung und Prüfung	
	a) Zwischenprüfung	200,-- bis 300,-
	aa) Zulassung	150,-- bis 250,--
	bb). Prüfung	50,-- bis 100,-
	b) Abschlussprüfung	
	aa) Zulassung	200,-- bis 300,--
	bb) Nichtzulassung	70,-- bis 100,--
	cc) Prüfung	50,-- bis 100,--
	c) Wiederholungsprüfung und Prüfung in besonderen Fällen	
	aa) Zulassung	200,-- bis 600,--
	bb) Nichtzulassung	70,-- bis 100,--
	cc) Prüfung	50,-- bis 100,--
4.4	Entscheidung über einen Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit, je Antrag:	28,--
4.5	Endet ein Ausbildungsverhältnis durch Ausbilderwechsel oder Abbruch der Ausbildung zur/zum TFA, fällt eine Bearbeitungsgebühr an, die vom Ausbilder des beendeten Ausbildungsverhältnisses zu tragen ist:	
	a) Ende bis 6 Monate nach Ausbildungsbeginn	50,--
	b) Ende bis 12 Monate nach Ausbildungsbeginn	100,--
	c) Ende bis 18 Monate nach Ausbildungsbeginn	150,--
	d) Ende bis 24 Monate nach Ausbildungsbeginn	200,--
	e) Ende bis 30 Monate nach Ausbildungsbeginn	300,--
	f) Ende bis 36 Monate nach Ausbildungsbeginn	400,--
	unter Berücksichtigung bereits entrichteter Zahlungen.	
4.6	Entscheidung über Ausnahmeanträge, je Antrag	35,--
<b>5.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
5.1	Ausstellung von Bescheinigungen	15,-- bis 50,--
5.2	Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden	15,-- bis 50,--
5.3	Ausstellung von Tierarzt-Ausweisen	10,--
5.4	Entscheidung über einen Widerspruch im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren	100,-- bis 200,--

5.5	Entscheidung über Ausnahmeanträge	30,-- bis 250,--
5.6.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	35,--
5.6.2	Kammerinterne Schlichtung	100,-- bis 500,--
5.7	gestrichen	
<b>6</b>	<b>Berufsgerichtliche Gebühren</b>	
<b>6.1</b>	<b>Allgemeines</b>	
6.1.1	Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.	
6.1.2	Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.	
6.1.3	Der Mindestbetrag einer Gebühr ist	200,--
<b>6.2</b>	<b>Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:</b>	
a)	Im Falle der Verwarnung	400,--
b)	Im Falle des Verweises	800,--
c)	Im Falle der Geldbuße 10 % ihres Betrages, mindestens	1000,--
d)	Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen	1500,--
e)	Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen, Rahmengebühr von	1500,-- bis 2000,--
	Werden die Maßnahmen c), d) und e) verbunden, so wird die Höchstgebühr erhöht um Teile der anderen Gebührensätze.	
<b>6.3</b>	<b>Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:</b>	
a)	Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von Nr. 6.2	die vollen Sätze
b)	Wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, von den bezeichneten Sätzen	die Hälfte
c)	Wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, von den bezeichneten Sätzen	Dreiviertel

- 6.4 Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes:**
- a) Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt so werden der Sätze von Nr. 6.2 erhoben. Dreiviertel
  - b) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet,
    - aa) so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die nach den Sätzen von Nr. 6.2 erhoben, volle Gebühr
    - bb) führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.
- 6.5 Wird die Beschwerde eines Antragstellers oder des Anzeigenden, wenn dieser zugleich Verletzter ist, gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von** **150,--**  
**erhoben.**
- 6.6 Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird auf Kosten des Antragstellers je eine Gebühr von** **20,--**  
**erhoben.**
- 6.7 Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstandes auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben.**
- 6.8 Als Auslagen werden die in § 70 Abs.2 des Kammergesetzes aufgeführten im Einzelfall entstandenen Auslagen erhoben**
- 7 Fachsprachenprüfung**
- 7.1 Prüfen des Antrag auf Zulassung zur Fachsprachenprüfung**
- a) Prüfen des 1. Antrags, fällig bei Antragstellung: 50,--
  - b) Prüfen jedes weiteren Antrags, je Antrag, fällig bei Antragstellung 50,--
- 7.2 Abnahme der Fachsprachenprüfung, fällig bei Zulassung zur Prüfung** **450,--**

**7.3 Wiederholungsprüfung, je Prüfung,**  
fällig bei Zulassung zur Wiederholungsprüfung

450,--

Rechtskraft 1.05.2014 / Änderungssatzung vom 20.2.2014  
Rechtskraft 1.09.2015 / Änderungssatzung vom 25.6.2015  
Rechtskraft 1.08.2016 / Änderungssatzung vom 23.6.2016  
Rechtskraft 1.08.2017 / Änderungssatzung vom 11.5.2017  
Rechtskraft 1.11.2023 / Änderungssatzung vom 14.7.2023